

(2) Die Diplomgrade nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden wie folgt zugeordnet: **232**

- | | |
|--|--|
| 1. Diplom-Wirtschaftsingenieur
den Zusatzstudien-
gängen
dem Weiterbil-
dungsstudiengang | Wirtschaftsingenieurwesen
Versicherungsingenieurwesen
Wirtschaft für Ingenieure der
Haustechnik |
| 2. Diplom-Tropen-
technologie
dem Zusatzstudien-
gang | Technologie in den Tropen |
| 3. Diplom-Religions-
pädagoge
den Zusatzstudien-
gängen | Religions- und Gemeindepädagogik
Praktische Theologie
(Pastoraler Dienst/Religions-
pädagogik) |

§ 3

(1) Die Diplomurkunde enthält

1. die Bezeichnung der verleihenden Hochschule,
2. den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort des Absolventen,
3. den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Prüfung (Datum),
4. die Bezeichnung des verliehenen Diplomgrades, bei Männern in männlicher, bei Frauen in weiblicher Form,
5. den Ort und das Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift des Rektors oder des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Nach näherer Maßgabe der Prüfungsordnung kann die Diplomurkunde zusätzliche Angaben zum Studiengang und zur Studienrichtung enthalten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), behält Geltung

- a) für Abschlüsse, die vor dem 1. August 1988 erworben worden sind;
- b) für Absolventen, die am 1. August 1988 für einen Fachhochschulstudiengang eingeschrieben sind; sie erhalten bei Abschluß dieses Studiengangs den Diplomgrad in der bisherigen Form, sofern sie keinen Antrag auf Verleihung des Grades mit dem Zusatz nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung stellen. Entsprechendes gilt für Studenten, deren Studium am 1. August 1988 unterbrochen ist, sofern sie es zu einem späteren Zeitpunkt ohne Wechsel des Studiengangs wieder aufnehmen;
- c) für Abschlüsse an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.

Im übrigen tritt sie zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1988 S. 318.

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Vom 21. Juni 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Landesbauordnung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen berechtigt ist,
2. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist, durch eine ergänzende Hochschulprüfung seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre auf diesem Gebiet praktisch tätig war.
3. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,
4. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist und mindestens zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten praktisch tätig war, für diese Gebäude,
5. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat,
6. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit.“

Artikel II

Im übrigen wird die Landesbauordnung wie folgt geändert:

1. In § 60 Abs. 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsgesetz“ ersetzt durch das Wort „Abfallgesetz“.
2. In § 62 Abs. 1 Nr. 1 wird in der Klammer das Wort „Bundesbaugesetzes“ ersetzt durch das Wort „Baugesetzbuches“.
3. In § 62 Abs. 1 Nr. 13 werden die Wörter in der Klammer ersetzt durch die Wörter „§ 201 des Baugesetzbuches“.
4. In § 64 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesbaugesetzes“ ersetzt durch das Wort „Baugesetzbuches“.
5. In § 64 Abs. 4, 1. Spiegelstrich, werden die Wörter „§ 30 Bundesbaugesetz“ ersetzt durch die Wörter „§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch“.

§ 81 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Örtliche Bauvorschriften können auch als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bebauungspläne einschließlich ihrer Genehmigung oder Anzeige (§§ 1 bis 13 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) sowie über die Wirksamkeitsvoraussetzungen (§§ 214 bis 216 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden.“